



FTM News 22_2021

12. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gastgeber*innen und Partner*innen,

bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen. Infolge einer technischen EDV-Wartung vom vergangenen Freitagnachmittag bis gestern in den späten Abend können wir Ihnen die neuen Informationen erst heute übermitteln.

Foto: David Terrey

Neue Änderungsverordnung zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am vergangenen Freitagabend sind die vom Bayerischen Ministerrat am 07.04.2021 beschlossenen **Änderungen bei den Coronabestimmungen** auch **als Änderungsverordnung zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht** worden:

[Download: Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. April 2021](#)

[Download: Begründung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 9. April 2021](#)

Hier noch einmal die **wichtigsten Änderungen**:

Die bislang ab dem 12. April 2021 geplanten **weiteren Öffnungsschritte** in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht über 100 bzw. 50 in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport, Theater-, Konzert- oder Opernhäuser bleiben weiter **bis zum 26. April 2021 ausgesetzt**.

Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte und Buchhandlungen werden künftig wieder **wie sonstige Geschäfte des Einzelhandels** behandelt. Sie sind damit nur unter den Bedingungen zulässig, die für den übrigen Einzelhandel gelten.

Inzidenzunabhängig dürfen nur **die in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abschließend aufgezählten Geschäfte** öffnen: Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und

Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Für die **sonstigen Geschäfte des Einzelhandels** gilt Folgendes:

- Bei einer **7-Tage-Inzidenz** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **unter 50** wird der **Einzelhandel** – wie bisher – unter Geltung der allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte (v.a. Mindestabstand, Maskenpflicht, ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche) **geöffnet**.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 50 und 100** sind **nur Terminshopping-Angebote („Click & Meet“ mit vorheriger Terminvereinbarung)** mit einem Kunden pro 40m² Verkaufsfläche zusätzlich zu den geltenden Voraussetzungen zulässig.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwischen 100 und 200** sind **Terminshopping-Angebote („Click & Meet“)** zulässig. Dabei gilt **zusätzlich die Vorlage eines aktuellen negativen Tests** (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Schnelltest).
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 200** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bleibt – wie bisher – die **Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften („Click and Collect“)** **auch ohne Test zulässig**.

Für **Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungsanbieter*innen** gilt weiterhin, dass die **Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken nicht zulässig** ist. **Gastronomiebetriebe** dürfen weiterhin **nur Gerichte "to go"** anbieten.

Hygienekonzepte und die damit eventuell einhergehenden Leistungseinschränkungen kommunizieren

Nach einem aktuellen Gerichtsurteil **können coronabedingte Leistungseinschränkungen in Gastbetrieben Preisminderungen rechtfertigen**. Weil Spielplatz und Pool geschlossen und Kontakte zu anderen Gästen wegen verschiedener Corona-Maßnahmen während einer Portugalreise eingeschränkt waren, hat ein Richter am Düsseldorfer Amtsgericht einen Veranstalter zur Rückzahlung von 20 Prozent des Reisepreises verurteilt. Das Gericht erkannte einen klaren Reisemangel (**Aktenzeichen 37 C 414/20**).

Die **Ausgabe des Fach-Newsletters TourismusNewsDeutschland vom 09.04.2021**, die über dieses Urteil berichtet, haben wir [hier verlinkt](#). Mehr Informationen dazu liegen uns aktuell nicht vor.

Bitte beachten Sie: Dieses Urteil kann **Folgen auch für den Re-Start des Deutschlandtourismus** haben. Um sich gegen derartige Regressansprüche von Gästen abzusichern, ist es sicherlich sinnvoll, gegenüber den Gästen **intensiv und klar zu kommunizieren**, welche coronabedingten Hygienemaßnahmen im Betrieb umgesetzt werden und **welche Leistungseinschränkungen damit ggf. verbunden** sind. Diese Empfehlung gilt für Ihre Online- und Print-Medien ebenso wie für die Abwicklung von Buchungen. Ihre Gäste sollten die Möglichkeit haben, für sich zu bewerten, welchen Einfluss die pandemiebedingten Einschränkungen auf ihr Urlaubserlebnis haben.

Neue Anderszeit-Story zum Kneippjubiläum

Am 09.04. ist eine neue Anderszeit-Story auf der Füßen-Website online gegangen. Zum **200. Geburtstag von Sebastian Kneipp** blickt unsere Autorin Ingrid Yasha Rösner zurück auf die **Anfänge der Kneipptradition in Füßen** und hat mit der **Vorsitzenden des hiesigen Kneippvereins Carola Schweiger** und mit dem **Füssener Kurseelsorger Pater Michael Hubatsch** über Kneipp gesprochen.

[Zum Anderszeit-Beitrag](#)

Einwahldaten für Gastgeber-Coaching

Heute starten die **Online-Seminare der Füssener Gastgeber-Offensive**. Für Kurzentschlossene hier noch einmal die wichtigsten Informationen:

[Download: Coaching-Terminplan mit Einwahldaten für die einzelnen Online-Seminare](#)

[Download: Seminarinformationen und Anmeldeformular](#)



*Ihr Team von
Füssen Tourismus und Marketing*

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen
Kaiser-Maximilian-Platz 1
87629 Füssen
Tel: +49 (0) 8362 9385-0
Fax: +49 (0) 8362 9385-20
tourismus@fuessen.de

